



Bern, 15. Dezember 2016

Zulassungskriterien für die Verleihförderung ab 2017

Im Zuge der Umsetzung der Filmförderungskonzepte 2016-2020 passt das BAK die Zulassungskriterien für die Verleihförderungsinstrumente an die neue, digitale Realität der Filmauswertung an.

Aufgrund der digitalen Filmkopien und der damit verbundenen relativ geringen Grundkosten für einen Kinostart hat die Anzahl Erstaufführungen in den Schweizer Kinos in den letzten Jahren stetig zugenommen. Parallel zu dieser Entwicklung hat das BAK einen markanten Anstieg an registrierten Verleihfirmen und Verleihfördergesuchen festgestellt, weshalb auch die Budgets für die Verleihförderung des BAK zunehmend unter Druck geraten sind.

Die Filmförderung des Bundes ist auf das professionelle Filmschaffen ausgerichtet. Um die Verleihförderung stärker an der Professionalität und Kontinuität des Verleihs auszurichten, hat das BAK neue Zulassungskriterien für die Verleihförderung definiert. Diese stützen sich auf Art. 6 der Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV, SR 443.113) und werden ab 2017 angewandt.

Allgemeine Zulassungskriterien für Verleihfirmen

Zugelassen zur Verleihförderung ist eine **im Verleihregister registrierte sowie im Handelsregister eingetragene Firma**, welche zudem eines der beiden folgenden Kriterien erfüllt:

- Die Firma bringt pro Jahr mindestens 3 Erstaufführungen mit je mindestens 50 Vorstellungen in der Schweiz ins Kino;
- Die Firma hat schon mindestens 3 Filme mit einem gewissen Erfolg verliehen (mind. 5'000 Kinobesuche in der Schweiz für einen Dokumentarfilm, mind. 10'000 Kinobesuche in der Schweiz für einen Spiel- oder Animationsfilm; das Herkunftsland des Films spielt keine Rolle).

Diese Zulassungskriterien gelten für Filme mit Kinostart ab 1. Januar 2017 für alle nationalen Verleihförderungsinstrumente des BAK, d.h. für:

- die Generierung und Reinvestition von Succès Cinéma-Verleihgutschriften;
- die Verleihförderung für Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen mit Schweizer Regie;
- die Arthouse-Verleihförderung.

Gesuche um Verleihförderung können bereits im ersten Jahr gestellt werden, in welchem die Zulassungskriterien voraussichtlich erfüllt werden. D.h. auch neue Verleihfirmen können bereits im ersten Jahr ihrer Aktivität Gesuche um Verleihförderung stellen. Spätestens bei der Abrechnung muss nachgewiesen werden, dass die Zulassungskriterien im Jahr der Kinostarts der betroffenen Filme erfüllt worden sind. Das BAK stellt eine Absichtserklärung mit einem entsprechenden Vorbehalt aus.

Bereits angenommene Verleihförderungs-Gesuche sowie Filme mit Kinostart vor dem 1. Januar 2017 sind von den Neuerungen nicht betroffen. Insbesondere nicht betroffen ist die Reinvestition von Gutschriften, welche mit solchen Filmen generiert wurden. Firmen, welche die neuen Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen, können diese Gutschriften dementsprechend bis zu deren Verfall in den Verleih von neuen Schweizer Filmen oder anerkannten Koproduktionen reinvestieren.